Vergaberecht in der Gebäudereinigung

Neue Urteile im Überblick

Dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) wurde das umstrittene Tariftreue- und Vergabegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen vorgelegt. Auftraggebern gibt das OLG in München recht: Sie dürfen aus früheren Erfahrungen Schlüsse ziehen. Außerdem: Vor-Ort-Einsichtnahme in Vergabeunterlagen reicht nicht, beschließt das OLG Düsseldorf. Und in München stellt das OLG fest, dass ein Wissensvorsprung nicht immer Grund für den Ausschluss eine Mitbewerbers sein muss. Die Urteile aus der Gebäudereinigung, zusammengestellt von Dr. Daniel Soudry (LL.M. Rechtsanwalt und Partner der Sozietät Soudry & Soudry Rechtsanwälte), im Einzelnen:

EuGH entscheidet über Tariftreue- und Vergabegesetz NRW

Lange wurde es kritisiert, nun ist es soweit: Das Tariftreue- und Vergabegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (TVgG NRW) wurde dem EuGH vorgelegt.

Die Vergabekammer Arnsberg (VK 18/13) hat ein Vergabenachprüfungsverfahren bezüglich eines Auftrags der Stadt Dortmund für elektronische Archivierungsleistungen ausgesetzt und – ohne Umweg über das zweitinstanzlich zuständige OLG Düsseldorf – unmittelbar den EuGH angerufen. Kern der Vorlage an das oberste europäische Gericht: die Frage der Vereinbarkeit des TVgG NRW mit der Dienstleistungsfreiheit. Geklagt hatte ein Unternehmen, dessen polnisches Tochterunternehmen die Leistungen zu deutlich geringeren Löhnen als den nach dem TVgG NRW mindestens vorgeschriebenen Euro 8,62 erbringen könnte. Die Verknüpfung von Auftragsentscheidungen mit Mindestlohnvorgaben beschäftigte den EuGH schon einmal. In seinem Urteil vom 03.04.2008 (Rs. C-346/06 – "Rüffert") entschied er zum damaligen niedersächsischen Tariftreuegesetz, dass die Vorgabe von Mindestlöhnen nicht zur Bedingung einer Auftragserteilung gemacht werden darf, wenn hierdurch Unternehmen aus anderen Mitgliedsstaaten in ihrer Dienstleistungsfreiheit verletzt werden. Eine Entscheidung des EuGH dürfte auch für die in vielen anderen Bundesländern geltenden Tariftreuegesetze von Bedeutung sein.

-Anzeigen-

Unzuverlässigkeit auf frühere Erfahrungen gestützt

Bei der Entscheidung darüber, ob ein Bieter als unzuverlässig vom Vergabeverfahren ausgeschlossen wird, dürfen Auftraggeber auch frühere Erfahrungen mit dem Unternehmen berücksichtigen. Dies stellt das OLG München mit Beschluss vom 01.07.2013 (Verg 8/13) klar.

Ausreichend für die Unzuverlässigkeit sind nicht nur auf der Hand liegende Vertragsverletzungen, sondern auch sonstige Tatsachen, die nahelegen, dass der Auftrag nicht reibungslos durchgeführt wird. Momentaufnahmen reichen aber nicht aus, um einen Bieter auszuschließen. Stets muss der Auftraggeber den Sachverhalt umfassend ermitteln und auf dieser Grundlage eine Prognoseentscheidung darüber treffen, ob ein Bieter die Gewähr für eine künftige vertragsgerechte Erfüllung der konkreten Leistung bietet, auch wenn dies in der Vergangenheit nicht der Fall war. Nur wenn diese Prognose negativ ausfällt, darf der Bieter ausgeschlossen werden.

Im vorliegenden Fall kündigte der Auftraggeber einen früheren Vertrag mit dem betreffenden Bieter aus wichtigem Grund fristlos und begründete nachvollziehbar, weshalb ein reibungsloser Ablauf auch künftig nicht zu erwarten ist. Dies reicht nach Ansicht des Vergabesenats für einen Ausschluss vom späteren Vergabeverfahren aus. Für Bieter unbefriedigend: Ob die Kündigung wirksam war, prüfen Vergabekammern und -senate im Nachprüfungsverfahren nicht abschließend. Hier sind Unternehmen auf den Zivilrechtsweg verwiesen, dessen Mühlen bekanntlich sehr viel langsamer mahlen.

Weitere von Vergabenachprüfungsinstanzen anerkannte Ausschlussgründe: 1. Der Bieter hat bei einem früheren Auftrag wahrheitswidrige Angaben gemacht und den Auftraggeber über die geplante Ausführung getäuscht (OLG Celle, 08.12.2005, 13 Verg 2/05). 2. Der Auftragnehmer ist bei einem vergangenen Auftrag durch mehrere erhebliche Schlechtleistungen aufgefallen (KG Berlin, 27.11.2008, 2 Verg 4/08). 3. Der Auftragnehmer kündigt den früheren Vertrag unberechtigt fristlos (OLG Düsseldorf, 25.07.2012, VII-Verg 27/12).

Möglichkeit zur Vor-Ort-Einsichtnahme in Vergabeunterlagen reicht nicht aus

Öffentliche Auftraggeber müssen Bietern sämtliche auftragsbezogenen Vergabeunterlagen von Beginn an zur Verfügung stellen. Behält ein Auftraggeber Teile der Vergabeunterlagen bei sich, reicht dies für eine Bekanntgabe der Vergabeunterlagen nicht aus, selbst wenn er den Bietern gestattet, diese Unterlagen vor Ort einzusehen. Dies hat der Vergabesenat des OLG Düsseldorf (13.11.2013, VII-Verg 19/13) klargestellt.

In dem entschiedenen Fall schrieb die Bundeswehr Bewachungsleistungen für eine Kaserne aus. Eine behördliche Wachanweisung enthielt vertrauliche Daten. Deshalb wollte sie der Auftraggeber nicht an alle Bieter versenden. Sie durften die Anweisung aber vor Ort einsehen. Bieter müssen jedoch die Möglichkeit haben, sich über den gesamten Inhalt einer Ausschreibung ausreichend zu informieren. Für eine ordnungsgemäße Bekanntgabe der Vergabeunterlagen genügt die Möglichkeit einer Vor-Ort-Einsichtnahme in Teile der Vergabeunterlagen deshalb nicht. Erschwerend kam hier hinzu, dass die behördliche Anweisung Widersprüche zum Vertrag enthielt. Solche Unstimmigkeiten können Bieter jedoch nur frühzeitig erkennen, wenn ihnen sämtliche Vergabeunterlagen zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung ist auch für die Ausschreibung von Reinigungsleistungen von Bedeutung, etwa, wenn diese an besonders sensiblen Orten wie Kasernen, Zentralbanken oder Kernkraftwerken erbracht werden sollen und entsprechende Sicherheitsanweisungen existieren.

Kein Ausschluss vorbefasster Bieter bei Ausgleich des Wissensvorsprungs

Reinigungsunternehmen bieten häufig auch Consulting-Leistungen für Ausschreibungen öffentlicher Auftraggeber an. Konzipiert ein Unternehmen eine Ausschreibung und bewirbt es sich später selbst um den Auftrag, kann es zu Wettbewerbsverzerrungen kommen. Das OLG München (25.07.2013, Verg 7/13) stellt hierzu klar: Ein Bieter, der wegen seiner früheren Tätigkeit für den öffentlichen Auftraggeber Wissensvorsprünge gegenüber Mitbewerbern eines späteren Vergabeverfahrens hat, muss nicht ausgeschlossen werden, wenn der Auftraggeber die Vorsprünge in diesem späteren Vergabeverfahren ausgleicht. Ist ein Ausgleich der Vorsprünge nicht möglich, geht dies allerdings zu Lasten des vorbefassten Bieters, der dann vom späteren Verfahren ausgeschlossen werden muss.

Das Problem kann sich auch stellen, wenn die Reinigungs- und Beratungsleistungen von unterschiedlichen Gesellschaften erbracht werden. Besteht hier Personenidentität zwischen Mitarbeitern und Geschäftsführern wird das Sonderwissen der einen Gesellschaft unter Umständen auch der anderen zugerechnet.

Dr. Daniel Soudry, LL.M. ist Rechtsanwalt und Partner der Sozietät SOUDRY & SOUDRY Rechtsanwälte. Dort berät er öffentliche Auftraggeber und Unternehmen bei Ausschreibungen und in vergaberechtlichen Nachprüfungsverfahren

PFALZKLINIKUM SERVICE GMBH
Eine Tochter des Pfalzklinikums - AdöR -

Die Pfalzklinikum Service GmbH (PSG) – eine 100%ige Tochter des Pfalzklinikums für Psychiatrie und Neurologie (AdöR) – sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine

Objektleitung für den Bereich Reinigungsservice (m/w)

in Vollzeit.
Die Stelle ist zunächst auf ein Jahr befristet.

Ihre Aufgaben
- Vertretung der Teilbereichsleiterin Reinigung
- Organisation der Arbeitsabläufe inklusive der Sicherstellung des technischen Equipments und der Reinigungsmittel
- Durchführung von Reinigungskontrollen unter Berücksichtigung des Leistungsverzeichnisses und des Qualitätsstandards
- Personaleinsatzplanung
- Führung der Mitarbeiter und Gewährleistung innerbetrieblicher Weiterbildungsmaßnahmen
- Prozessoptimierung und Qualitätssicherung (DIN ISO)

Ihr Profil
- Abgeschlossene, qualifizierte Ausbildung im Gebäudereinigerhandwerk, z.B. Gebäudereiniger, wünschenswert Berufs- und Führungserfahrung
- Umfassende Kenntnisse in der Krankenhausreinigung
- Ausgeprägte Kunden- und Serviceorientierung
- Interesse an einer abwechslungsreichen Tätigkeit
- Körperlich belastbar und teamfähig
- Umgang mit gängigen DV-Systemen

Ihr Arbeitsverhältnis
- Ihre Arbeitszeit befindet sich im Zeitfenster zwischen 7.00 Uhr und 16.00 Uhr.
- Ihre Vergütung richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des geltenden Tarifvertrags (TV PSG).

Für weitergehende Fragen steht Ihnen Frau Bogdanski, Leiterin Reinigungsservice, unter ☎ 06349/900-1260 gerne zur Verfügung.

*Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen senden Sie bitte bis zum **31.12.2013** unter Angabe der Kennziffer **1127** an:*

Pfalzklinikum Service GmbH
Personalabteilung
Weinstraße 100
76889 Klingenmünster

personal@pfalzklinikum.de
www.pfalzklinikum.de